



Amtssigniert. SID2012061005760  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

DVR:0059463

---

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012); Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-1686/19-2012

*Innsbruck*, 05.06.2012

Zu Zl. 010000/0013-VI/1/2012 vom 15. Mai 2012

Zum betreffsgegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine eingehende Prüfung des vorliegenden Entwurfes innerhalb der vom Bundesministerium für Finanzen eingeräumten knappen Begutachtungsfrist nicht möglich war, sodass sich die folgenden Ausführungen auf jene Punkte beschränken, die im Rahmen einer ersten kursorischen Grobprüfung aufgefallen sind. Das Land Tirol behält es sich daher – auch vor dem Hintergrund der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus – ausdrücklich vor, die vorliegende Stellungnahme nach Ablauf der vom Bundesministerium für Finanzen mit 31. Mai 2012 festgesetzten und schließlich auf den 5. Juni 2012 erstreckten Begutachtungsfrist noch entsprechend zu ergänzen.

Mit Bedauern ist zudem festzuhalten, dass entgegen allen Gepflogenheiten einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit den Ländern im Rahmen des Projektes „Transparenzdatenbank“ nun erneut eine viel zu kurz bemessener Zeitraum zur Beurteilung zentraler Projektschritte bzw. zur Begutachtung wesentlicher Entwürfe eingeräumt wird. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass den Ländern im Zeitpunkt der Aussendung des Entwurfs die definitive Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank (bis vor Kurzem noch: Leistungsangebotsdatenbank) noch nicht zur Verfügung stand.

Diese – in der erneut viel zu kurzen Begutachtungsfrist zum Ausdruck kommenden – ungünstigen Rahmenbedingungen sind dem gemeinsamen Ziel, für die Durchführung des Projektes Transparenzdatenbank verfassungskonforme, in sich schlüssige, klare und vor allem vollzugstaugliche rechtliche Grundlagen zu schaffen, äußerst abträglich.

**Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**Zu § 3:

Es wird darauf hingewiesen dass sich der Informationszweck des § 3 Z. 1 im Wortlaut von jenem des Art. 1 Z. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank unterscheidet. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen dem Gesetz und der staatsrechtlichen Vereinbarung sollten jedoch die Zwecke, zu denen Daten in der Transparenzdatenbank und im Transparenzportal verarbeitet werden, dort jeweils einheitlich definiert werden. Eine entsprechende Angleichung wird daher angeregt.

Zu § 4:

Nach § 4 Abs. 1 Z. 3 liegt eine Leistung im Sinn des Entwurfes dann vor, wenn die Erbringung der Leistung eine Angelegenheit ist, die unter Art. 10 B-VG fällt. Diesbezüglich wird angeregt, klarzustellen, dass den Ländern vom Bund beispielsweise im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragene Aufgaben nicht unter die Meldeverpflichtung fallen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum § 4 ist festgehalten, dass die Formulierung des § 4 Abs. 3 jener des Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank entspricht. Allerdings fehlt der zit. Absatz im vorliegenden Entwurf.

Zu § 11:

Vom Sachleistungsbegriff nach dieser Bestimmung sind auch Leistungen umfasst, die nicht unter die Definition der Leistung des § 4 Abs. 1 Z. 3 fallen.

Zu § 12:

Es wird darauf hingewiesen, dass als datenschutzrechtlicher Auftraggeber in der Regel der Hilfs- bzw. Geschäftsapparat von (obersten) Organen der Bundes- bzw. Landesverwaltung, konkret wäre das im vorliegenden Fall das Bundesministerium für Finanzen, fungiert.

Zu § 13:

Im zweiten Satz des Abs. 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass als Leistungsempfänger *jedenfalls* gilt, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zur Erbringung einer Leistung zum Nutzen eines Dritten oder der Öffentlichkeit einzusetzen. Diesbezüglich wird angeregt, das Wort „jedenfalls“ durch das Wort „auch“ zu ersetzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass vorderhand keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich ist, Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts nicht als Leistungsempfänger anzusehen, zahlreiche andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bundes- und Landesbereich aber sehr wohl.

Zu § 14:

Im ersten Satz dieser Bestimmung müsste vom Bund als leistungsdefinierende Stelle gesprochen werden; weiters wäre der zweite Punkt am Ende des zweiten Satzes zu streichen.

Zu § 18:

Der Abs. 3 dieser Bestimmung räumt der Datenklärungsstelle hoheitliche Befugnisse ein, wodurch dieser

letztlich Behördenqualität zukommt. Aufgrund dessen sollte im Abs. 1 klargestellt werden, dass die Datenklärungsstelle nicht *vom* Bundesminister, sondern *beim* Bundesministerium für Finanzen einzurichten ist, da die Kreation eines Organs mit behördlichen Befugnissen direkt durch das Gesetz erfolgen muss. Einer Klarstellung bedarf nach Ansicht des Landes Tirol auch die Frage, ob bzw. in welchen Fällen die Datenklärungsstelle im Hinblick auf die Erlassung von Bescheiden von Amts wegen oder über entsprechenden Antrag tätig wird.

Zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen wäre, dass sich diese hoheitlichen Befugnisse der Datenklärungsstelle zudem nur auf den Bereich der Bundesverwaltung beziehen können.

#### Zu § 20:

Im Abs. 2 Z. 2 und 3 sollte die Bezugnahme auf „diese Vereinbarung“ durch einen Verweis auf die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“ ersetzt werden (vgl. beispielsweise die Z. 4 dieser Bestimmung).

#### Zu § 21:

Im Abs. 1 Z. 1 dieser Bestimmung sollte beim entsprechenden Verweis ebenfalls die offizielle Bezeichnung der oben genannten staatsrechtlichen Vereinbarung angeführt werden.

#### Zu § 24:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Datenschutzgesetz 2000 keine „mittelbar“ personenbezogenen Daten kennt (vgl. Abs. 3 erster Satz).

#### Zu § 32:

Im Abs. 6 dieser Bestimmung sollte die Kostenfreiheit der Abfragen entsprechend klar zum Ausdruck gebracht werden.

#### Zu § 39:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Verordnungsermächtigungen dürften in weiten Teilen dem aus Art. 18 B-VG ableitbaren Verbots der formalgesetzlichen Delegation widersprechen, zumal die dort angeführten Regelungsinhalte, wie z.B. die – nach dem vorliegenden Entwurf mehr oder weniger schrankenlose – Erweiterung der Definition der einzelnen Leistungsarten, wohl einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Im Übrigen sollten den Ländern entsprechende Mitwirkungsrechte bei der Verordnungserlassung eingeräumt werden.

#### Zu § 43:

Es wird angeregt, nicht nur eine ausdrücklich Anordnung des Außerkrafttretens des „alten“ Transparenzdatenbankgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2010 zu treffen, sondern auch das Inkrafttreten des „neuen“ Transparenzdatenbankgesetzes 2012 explizit zu regeln. Auch sollte im gegebenen Zusammenhang nicht auf die „Veröffentlichung“ des Gesetzes, sondern auf die „Kundmachung“ desselben abgestellt werden.

Unklar ist zudem, ob die Wendung „mit der Veröffentlichung“ bezweckt, von der allgemeinen Regel des Art. 49 Abs. 1 B-VG, wonach Bundesgesetze mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten, dahingehend abzuweichen, dass ein Inkrafttreten bereits am Tag der Kundmachung intendiert ist.

Auf Seite 2 des Allgemeinen Teils der Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die Verwendung einer bPK eine anonymisierte Verwendung personenbezogener Daten ermöglicht werden soll. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass bereichsspezifische Personenkennzeichen indirekt personenbezogene Daten und somit keinesfalls anonym sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales zu ZI. Va-666-148/9 vom 31.05.2012

Jugendwohlfahrt zu ZI. JUWO-27/21 vom 24.05.2012

Wirtschaft und Arbeit zu ZI. WA-82/16-2012 vom 30.05.2012

Gemeindeangelegenheiten zur E-Mail vom 29.05.2012

Kultur zur E-Mail vom 29.05.2012

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEntw-IT-501/193-2012 vom 29.05.2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.